

Sanktionsdurchsetzung

Staatliche Verantwortung muss die Anstrengungen der Unternehmen ergänzen

24. April 2023

Sanktionen müssen wirken

Die Situation ist seit über einem Jahr unverändert: Russland führt Krieg in der Ukraine, mit dem Ziel, die Eigenstaatlichkeit des Landes zu beseitigen. Dieser dreiste Verstoß gegen das Völkerrecht darf nicht hingenommen werden. Die deutsche Industrie steht an der Seite der Ukraine. Wir unterstützen die Sanktionen und die außen- und sicherheitspolitischen Ziele, die damit verfolgt werden.

Durchsetzung des EU-Russlandembargos muss eine gemeinschaftliche Aufgabe sein

Deutsche Unternehmen haben seit Kriegsbeginn enorme Anstrengungen unternommen, und das EU-Russlandembargo umgesetzt. Viele Unternehmen haben Sanktionen zudem übererfüllt und sich freiwillig vom russischen Markt verabschiedet. Im effektiven Zusammenspiel der unternehmerischen und behördlichen Ausfuhrkontrollstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland konnte die Wirtschaft ihre Pflichten auch im Bereich der untersagten indirekten Bereitstellung vorbildlich erfüllen. Die Außenwirtschaftsprüfungen des Jahres 2022 zeigen dies.

Dennoch steht fest, dass trotz der bestehenden Sanktionen Güter ungewollt in die russische Föderation gelangen und dass diese hierzu ein komplexes System zur Vermeidung der Handelsrestriktionen geschaffen hat. Die Zahl der Staaten, die Russland sanktionieren, ist mit knapp 50 leider überschaubar geblieben. Länder, die für rund 60 Prozent der Weltwirtschaft und zwei Drittel der Weltbevölkerung stehen, sanktionieren Russland nicht. Die Summe der möglichen Ausweichmöglichkeiten in einer Welt globaler Wirtschaftsströme ist schlicht zu groß, als dass Handelskontrollen gegen russische Beschaffungsversuche umgesetzt werden könnten, die ausschließlich von einzelnen Wirtschaftsbeteiligten umgesetzt werden. Die deutsche Wirtschaft lehnt daher das vom Bundeswirtschaftsministerium im Februar vorgeschlagene Mittel einer „transparenten Endverbleibserklärung“ ab und fordert stattdessen, dass sich der Staat hier verstärkt selbst in die Pflicht nimmt und die Wirtschaftsbeteiligten durch die Bereitstellung sogenannter „Schwarzer Listen“ unterstützt.

Inhaltsverzeichnis

Sanktionen müssen wirken	1
Hintergrund	3
Sanktionsdurchsetzung.....	4
Noch mehr Kontrolle durch die Wirtschaft.....	4
EVE: Grundlage der Ausfuhrgenehmigungsverfahren.....	4
Warum sind zusätzliche EVE kaum durchführbar?	4
„Stärkere Inpflichtnahme“ zentraler Stellen	5
Firmeninterne Ausfuhrkontrolle und Informationsbedarf	5
Listenbasierte Kontrollen in der EU (<i>Blacklisting</i>).....	5
Zusammenwirken der digitalen behördlichen Infrastruktur	6
Neue Partner und Diversifikation	6
Impressum.....	9

Hintergrund

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft unterstützen die Sanktionen gegen die Russische Föderation und das seit dem Überfall des Putin-Regimes auf die Ukraine. Der Krieg Russlands stellt das Prinzip eines auf Regeln basierenden internationalen Zusammenlebens in Frage. Wenn selbst die fundamentalen Regeln internationaler Ordnung keine Gültigkeit mehr haben, drohen Zerfall und Chaos in der Weltwirtschaft, mit erheblichen Folgen für die exportorientierte deutsche Volkswirtschaft.

Nach über 15 Monaten Krieg und zehn EU-Sanktionspaketen ist der deutsche Handel mit Russland in hohem Tempo geschrumpft. Im Januar 2023 sanken die deutschen Exporte nach Einschätzung des Ostausschusses nach Russland im Vergleich zum Vorjahresmonat um 58 Prozent, die deutschen Importe aus Russland sanken sogar um 75 Prozent.¹ Erschwert wird die Sanktionsdurchsetzung aber durch die politische Weigerung vieler Staaten, sich zum Überfall auf die Ukraine zu positionieren oder diesen aktiv zu verurteilen. Nur die EU und die G7-Staaten haben ihre Russlandembargos koordiniert und einige weitere Staaten tragen diese auch mit. Der Rest der Welt sanktioniert Russland nicht. Es ist daher verstärkt zu beobachten, dass Russland ein komplexes System zur Sanktionsumgehung aufbaut. Damit zeigen quantitative Außenhandelsdaten, was qualitativ zu erwarten war, weshalb das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Ende Februar 2023 feststellte:

„Die uns vorliegenden Außenhandelsdaten deuten [...] darauf hin, dass EU-sanktionierte Güter in erheblichem Maß aus der EU und damit auch aus Deutschland in bestimmte Drittländer ausgeführt und von dort nach Russland weiter exportiert werden [...] Die verstärkte Bekämpfung der Umgehung von Sanktionen sollte daher auch im Fokus eines elften Sanktionspakets stehen.“²

Diese Einschätzung wurde mit einem Zehn-Punkte-Plan verknüpft, der unter anderem die verstärkte Nutzung des Instruments „transparenter Endverbleibserklärungen“ (EVE) vorsieht. Aus Sicht der Industrie ist es wichtig, dass folgender Punkt nicht in Vergessenheit gerät: Selbstverständlich besteht ein **Verbot** für europäische Unternehmen zur **mittelbaren Bereitstellung**. Eine **Zuwendung** wirtschaftlicher Ressourcen über **Dritte** ist damit **untersagt**. Dies wird in den Unternehmen geprüft und verlangt von den Wirtschaftsbeteiligten teilweise forensische Nachforschungen, besonders bei Neukunden. Das EU-Russlandembargo war bereits Teil der Außenwirtschaftsprüfungen des Jahres 2022. Indirekte Bereitstellung war Teil dieser Prüfungen. Jegliche Annahme eines nonchalanten Umgangs mit der geltenden Rechtslage lehnt die Industrie vehement ab.

Alles das ändert jedoch nichts an dem bestehenden Problem: Die dezentrale Überprüfung von Wirtschaftsströmen wird ungenauer, je mehr Unternehmen zwischen dem Ursprungsort einer Ware und ihrem Endverbleib stehen. Hierzu gibt es eine konkrete Lösung, die wir als Industrie im Folgenden näher beschreiben werden. Weil jedoch der Endverbleib konkret von der Politik problematisiert wird, zeigen wir zunächst die Schwierigkeiten bei der Verwendung sogenannter Endverbleibserklärungen auf.

¹ Ost-Ausschuss (2023): Deutscher Osthandel Januar 2023. URL: https://www.ost-ausschuss.de/sites/default/files/page_files/01_Deutscher%20Osthandel%20Jan%202023.pdf (eingesehen am 3. April 2023).

² Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Vorschläge zur effektiveren Bekämpfung der Sanktionsumgehung, 23.02.2023; URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vorschlaege-zur-effektiveren-bekampfung-der-sanktionsumgehung.pdf?> (eingesehen am 29.3.2023).

Sanktionsdurchsetzung

Noch mehr Kontrolle durch die Wirtschaft

Das BMWK hat in seinem oben zitierten Zehn-Punkte-Papier deutlich gemacht, dass es vor allem die Unternehmen „stärker in die Pflicht“ nehmen möchte und fordert eine „transparente Endverbleibserklärung“. Was also sind reguläre Endverbleibserklärungen (EVE)?

Eine EVE ist ein Dokument, das beim grenzüberschreitenden Transfer kontrollierter Güter verwendet wird, um zu bescheinigen, dass der Käufer auch der Endempfänger des Gutes ist und nicht beabsichtigt, dieses ohne Genehmigung weiterzugeben oder einem kontrollierten Zweck zuzuführen. Der Inhalt der EVE kann nach Bestimmungsland, Empfänger, Endverwender und Art der Güter variieren. EVE enthalten neben der detaillierten Beschreibung des Verwendungszwecks der Güter insbesondere verschiedene weitere Erklärungen des Empfängers bzw. Endverwenders, zur Verwendung des Gutes, sowie Re-exportvorbehalte. Mit einem Re-exportvorbehalt verpflichtet sich der Aussteller der EVE, vor einer Weiterlieferung in Drittländer die Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzuholen.

EVE: Grundlage der Ausfuhrgenehmigungsverfahren

Grundsätzlich existieren zwei Formen der EVE. Die "EVE Rüstung" ist bei Russland als kriegsführendem Staat offensichtlich nicht einschlägig. Die "EVE Sonstige Güter" ist bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die entweder eine zivile oder militärische Anwendung haben können, das Mittel der Wahl. Jedoch bezieht sich diese EVE grundsätzlich auf alle Rechtsgeschäfte, die nach nationalen oder europäischen Vorschriften einer möglichen außenwirtschaftlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Normalerweise gilt folgendes: Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhr- oder Verbringungs-genehmigung wird maßgeblich durch die Prüfung der Angaben zum Empfänger bzw. Endverwender, der Güter und Zielland bestimmt. Deshalb muss die EVE die Erklärungen des Empfängers oder Endverwenders über den Endverbleib und die Verwendung der Güter enthalten. Die Inhalte der EVE müssen hierbei in einem schlüssigen Zusammenhang zu den übrigen Antragsangaben stehen. Die EVE ist daher auch für den Ausführer von besonderer Bedeutung, da dieser die Angaben des Empfängers/Endverwenders aufgrund seiner eigenen Informationen auf Plausibilität prüfen kann. Das heißt: nur bei **genehmigungspflichtigen Gütertransfers** wird auf das Instrument der EVE zurückgegriffen.

Warum sind zusätzliche EVE kaum durchführbar?

Für die Anrainerstaaten Russlands muss nicht grundsätzlich eine Ausfuhrgenehmigung eingeholt werden. Damit wirft die Verwendung von EVE im vorliegenden Fall Fragen auf, weil diese für die Wirtschaftsbeteiligten – aber auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – einen immensen Verwaltungsaufwand erzeugen würde. Klar ist: Das BAFA dürfte kaum in der Lage sein, EVE a priori auf ihre Plausibilität zu kontrollieren. Dafür erscheinen die Kapazitäten des BAFA derzeit als nicht ausreichend. Selbst wenn man nun annimmt, dass EVE-Verfahren eingeführt werden könnten, in denen nicht das BAFA die EVE kontrolliert, sondern lediglich der Zoll über das Vorhandensein einer solchen EVE informiert werden würde, wäre dies eine signifikante Hürde. Denn es muss angenommen werden, dass beispielsweise auch gewöhnliche Haushaltselektronik unter eine solche Pflicht fallen müsste, da hierin oft Mikroelektronik verbaut sein kann, deren Wiederverwendung in konventionellen Waffensystemen vorstellbar ist. Hier also bestünde dann ein besonderer Kontrollimperativ und die Kontrollpraxis der letzten Jahre hat bereits gezeigt, dass die Zollbehörden bei Unsicherheit immer

wieder Nullbescheide – also Unbedenklichkeitszertifikate – des BAFA verlangen, was ebenfalls wegen der bereits erwähnten Beanspruchung des BAFA als kaum umsetzbar erscheint. Sollte trotzdem auf dem Prozess dezentraler – also rein innerbetrieblicher – Ausfuhrkontrollen ohne zentrale Informationshilfen bestanden werden, würde der Handel mit russischen Anrainerstaaten, aber auch der Türkei, Serbien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und vielen anderen Staaten für deutsche Unternehmen **signifikant erschwert**. In einer Zeit, in der die deutsche ihre Unternehmungen zur Stärkung der eigenen Resilienz diversifizieren soll, wäre dies ein grundfalsches Signal.

„Stärkere Inpflichtnahme“ zentraler Stellen

Das Zehn-Punkte-Papier des BMWK nimmt neben den Unternehmen auch noch Drittstaaten und die Gesellschaft „in die Pflicht“. Zu bedenken ist hier jedoch, dass die Marktteilnehmer die Verantwortung für das Funktionieren des EU-Russlandembargos nicht sinnvoll allein tragen können.

Firmeninterne Ausfuhrkontrolle und Informationsbedarf

Deutsche Industrieunternehmen tragen Verantwortung. Die betriebliche und behördliche Ausfuhrkontrolle der Bundesrepublik Deutschland ist ein internationaler Goldstandard. Die Position der Ausfuhrverantwortlichen in Unternehmen und das Prinzip „Exportkontrolle ist Chefsache“ stellen die tragenden Säulen einer verantwortungsbewussten und funktionierenden Sanktionscompliance dar. Je nach betrieblicher Verfasstheit sind entweder Geschäftsführung oder Vorstand in der ordnungs- und strafrechtlichen Mithaftung. Durch ausfuhrkontrollsystematisch kaum durchführbare Forderungen zur Sanktionsdurchsetzung drohen jedoch erhebliche Kosten, ohne dass nennenswerte Effektivitätsgewinne zu erwarten sind.

Listenbasierte Kontrollen in der EU (*Blacklisting*)

In der Betrachtung und Abwägung des Aufwandes bei Unternehmen und Behörden durch dezentrale Kontrollabsätze erscheint ein zentrales Kontrollinstrument sinnvoll. Daher ist es die Ansicht der deutschen Industrie und der Mitglieder des Ost-Ausschusses, dass sich die Bundesregierung in **Europa** für das Instrument sogenannter „**schwarzer Listen**“ einsetzen sollte.

Auch das BMWK spricht sich für dieses Instrument unter dem Titel „Stärkere Sanktionierung von Umgehungshandlungen“ aus. Im Fokus steht jedoch nicht eine Maßnahme zur Erhöhung des Sanktionsdrucks auf einzelne Unternehmen, sondern das Schaffen eines zentralen Registers zur Identifikation von Entitäten, die zur Sanktionsumgehung verwendet werden. Die Schwierigkeit, die sich bei der Erstellung schwarzer Listen stellt, liegt auf der Hand. Daten zu nachweislich kriminellen Handlungen von Akteuren im Ausland sind schwer zu erfassen und häufig nachrichtendienstlicher Natur. Damit sind solche Informationen nur bedingt gerichtsfest und selbstverständlich müssen Entitäten im Zusammenhang mit ihrer Listung das Recht haben, diese vor Gerichten anzufechten.

Denkbar wäre in Anbetracht solcher Bedenken ein Verfahren, das all jene Akteure in die Pflicht nimmt, deren Verhalten Anlass zu Bedenken gibt. Vorstellbar wäre ein mehrstufiger Prozess, bei dem Akteure von einer **Verdachtsliste** über eine **Entitätenliste** auf eine **Blockadeliste** gesetzt werden könnten. Ein solches Verfahren würde beinhalten, dass fragliche Entitäten in einem ersten Schritt mit den Behörden kooperieren müssten und im Zuge dessen die Möglichkeit hätten, auf den behördlichen Verdacht von Fehlverhalten mit eigenen Daten und Fakten zu reagieren. Sollte eine Entitätenlistung vorgenommen werden, könnte diese mit einem Genehmigungsvorbehalt versehen werden. Sollten gelistete Entitäten weiterhin die Beschaffung und Weitergabe sanktionierter Güter betreiben, könnte in

letzter Konsequenz ein Eintrag auf der Blockadeliste folgen. Derart gelistete natürliche oder juristische Personen würden dementsprechend vom Handel mit dem EU-Binnenmarkt ausgeschlossen werden. Bei einer Listung sollte zudem darauf geachtet werden, dass der Grund für eine Listung so angegeben wird, dass diese Daten auch in anderen Kontrollzusammenhängen für die unternehmerische Selbstkontrolle nutzbar sind.

Die deutsche Industrie spricht sich dafür aus, dass auch in Europa ein derartiges Verfahren angestrebt wird. Daten zu natürlichen und juristischen Personen, die sich russischen Beschaffungsversuchen zur Verfügung stellen, sind ein öffentliches Gut. Diese Informationen dienen der öffentlichen Sicherheit und gehören vornehmlich in den Bereich staatlicher Gestaltungsmacht. Für die Unternehmen ist der Wirkungsgrad der Selbstkontrolle ausgereizt. Der Staat muss mehr Verantwortung beim Erreichen außen- und sicherheitspolitischer Ziele übernehmen.

Zusammenwirken der digitalen behördlichen Infrastruktur

Die deutsche Wirtschaft unterstützt bessere Verfahren zur Kontrolle der Sanktionswirkung gegen Russland. Allerdings ist aus unserer Sicht der Weg dorthin durch eine unzureichende digitale Infrastruktur sehr weit. Daher ist der presseöffentliche Vorschlag von Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck, den Zoll stärker durch risikobasierte Kontrolle einzubinden³, zwar willkommen; wir fürchten aber auch, dass der deutsche Zoll nicht in der Lage sein wird, den Wechsel von prozess- auf risikobasierte Kontrollen sinnvoll zu vollziehen. Dafür fehlen sowohl Kapazitäten bei der Zollsoftware ATLAS, als auch die Verbindung mit der Softwareumgebung des BAFA. Beispielsweise müssen Informationen oft gedoppelt den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Systeme kommunizieren nicht miteinander. Der Arbeitsaufwand für die behördliche und unternehmerische Ausfuhrkontrolle steigt signifikant. Der deutsche Zoll ist aus unserer Sicht, und im Gegensatz zu dem von Minister Habeck genannten dänischen Zoll, nicht in der Lage durch präzise Datenanalyse risikobasiert fragliche Transaktionen zu identifizieren. Stattdessen ist wahrscheinlich, dass bei einer stärkeren Kontrollfunktion für den deutschen Zoll flächendeckend Unbedenklichkeitszertifikate des BAFA bei Verbringungen in bestimmte Regionen verlangt würden.

Neue Partner und Diversifikation

Die Lieferkettenprobleme während der Corona-Pandemie, der russische Überfall auf die Ukraine, aber auch Chinas Säbelrasseln in der Taiwan-Frage machen deutlich, dass einseitige wirtschaftliche Abhängigkeiten verwundbar machen. Schlimmer noch: Deutschland und Europa wissen sehr genau, dass gerade autoritäre Staaten wirtschaftliche Interdependenzen für ihre geostrategischen Ziele ausnutzen. Es gilt daher auch, handelspolitisch mit Bedacht und Vorsicht mögliche Zielkonflikte zu antizipieren. Nun da die russische Wirtschaft mit dem G7+-Embargo zu kämpfen hat und damit die Attraktivität des russischen Marktes abnimmt, sollten russische Anrainerstaaten nicht durch pauschale Verdachtsmomente von einer stärkeren wirtschaftlichen Verflechtung mit Europa abgeschreckt werden.

Gerade die Länder Kasachstan, Georgien, Armenien und Kirgisistan wurden im Laufe des Jahres 2022 zu bevorzugten Zielen für Personen aus Russland, die sich dort einer Einberufung zum Militärdienst entziehen wollten oder die als ehemalige Gastarbeiter in ihre Heimatländer im Südkaukasus und in Zentralasien zurückkehrten. Allein Armenien meldet einen Zuwachs von 55.000 Personen russischer

³ Tagesschau (2023): Russlands Krieg gegen die Ukraine – Habeck will Sanktionen besser kontrollieren. URL: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/habeck-russland-sanktionen-101.html> (eingesehen am 8. April 2023).

Herkunft, die sich dauerhaft neu im Land angesiedelt haben. Sie trugen dazu bei, dass das Pro-Kopf-Einkommen in Armenien innerhalb eines Jahres um 40 Prozent wuchs, wie das German Economic Team berechnete. Für Kasachstan wird sogar ein Zustrom von 200.000 Personen aus Russland im Laufe des Jahres 2022 angenommen. Viele Tausende mehr sind durch die Länder gereist und haben sich zeitweise dort aufgehalten. Dieser Zustrom hat Auswirkungen auf die Konjunktur. Armenien meldete für 2022 zum Beispiel ein Wirtschaftswachstum von 12,5 Prozent. Auch diese Sonderkonjunktur, die ebenfalls in Georgien oder Kasachstan zu beobachten war, erklärt eine dauerhaft erhöhte Nachfrage nach Importen aus Deutschland in diese Länder. Eine pauschale Vorverurteilung ganzer Länder und Regionen lehnen wir ab.

Fälle von tatsächlich erwiesener Umgehung sollten sehr ernst genommen und abgestellt werden. Gleichzeitig ist es nicht im europäischen oder deutschen Interesse, deutsche Exporte in diese Länder durch einen verschärften Maßnahmenkatalog zu verhindern. Dies würde nicht nur den deutschen Handel pauschal belasten, sondern nicht zuletzt Länder unter Druck setzen, die sich gegenüber Russland in den vergangenen Monaten sehr distanziert verhalten haben und die selbst an engeren Wirtschaftsbeziehungen mit der EU interessiert sind.

Aufgrund der reinen statistischen Zuwächse an Exporten in einzelne Länder wie Kasachstan, Armenien oder Kirgisistan lassen sich keine konkreten Schlüsse über Sanktionsumgehungen ziehen. Die genannten Staaten zeigen sich zudem insgesamt kooperativ, was die Unterbindung von Sanktionsumgehung betrifft. Kasachstan beispielsweise hat bereits im Sommer 2022 ein generelles Ausfuhrverbot für Waffen verhängt. Diese Zusammenarbeit soll weiter ausgebaut werden. Zum 1. April 2023 führt Kasachstan ein neues Zollverfolgungssystem ein. Dieses neue Online-Tool soll die Verfolgung der gesamten Warenbewegungskette von Grenze zu Grenze in Echtzeit ermöglichen. Zudem unterstützt das Land seit Anfang 2023 mit Energielieferungen für Deutschland, nachdem ein deutsches Erdölembargo gegen Russland wirksam wurde. Diese Zusammenarbeit soll den Politikangaben zufolge weiter ausgebaut werden.

Es gilt daher, dass allein mit Handelszahlen eine politisch sinnvolle und tragfähige Diagnose zu Problem und Lösungsmöglichkeiten nicht geleistet werden kann. Zu einem qualitativen Problem kann es keine rein quantitative Diagnose geben. Zudem kontrollieren die statistischen Erhebungen der Bundesregierung bisher nicht für die folgenden Umstände:

- Russland diente vor dem Krieg häufig als Drehkreuz für die Belieferung der sehr viel kleineren und derzeit in Frage stehenden Märkte. Außenhandelsdaten auf der Grundlage von Zollanmeldungen stellen damit ein methodologisches Problem dar. Wer zuvor Armenien über Russland belieferte, meldet nun Ausfuhren nach Armenien auch mit dem Zielland Armenien an. Dies war zuvor nicht notwendig.
- Bisher sind Ausfuhren über den ganzen Jahreszeitraum 2022 gemessen worden, ohne die einzelnen Leistungszeitpunkte im Embargo zu berücksichtigen. Eine Ausfuhr, die vertraglich für Mai verpflichtend war, aber erst mit dem achten (Oktober 2022) oder zehnten (Dezember 2022) Sanktionspaket (hierunter erst fiel bestimmte Mikroelektronik) untersagt worden ist, fiel damit in die Statistik zur Sanktionsumgehung.

Sanktionsumgehung findet statt, davon gehen auch wir aus und erkennen das Problem ausdrücklich an. Es ist aber dringend notwendig, die Sachverhalte genau aufzuarbeiten, einzugrenzen und Kollateralschäden durch Regelverschärfungen zu verhindern. Quantitative Daten zu qualitativen Rechtsbrüchen (Umgehung) und Zielen (Wirksamkeit Sanktionen) sind aber notwendigerweise ungenau. Die

Lücken im Embargo entstehen dadurch, dass sich dem Russlandembargo der G7+ Staaten zu wenige weitere Staaten angeschlossen haben und entsprechend viele Umgehungsmärkte existieren. All dies kann nur abgestellt werden, wenn der Staat sich vor allem zunächst selbst in die Pflicht nimmt.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Matthias Krämer
Abteilungsleiter
BDI-Außenwirtschaftspolitik
T: +49 30 2028-1562
m.krämer@bdi.eu

Dr. Nikolas Keßels
Stellvertretender Abteilungsleiter
BDI-Außenwirtschaftspolitik
T: +49 30 2028-1518
n.kessels@bdi.eu

Andreas Metz
Leiter Public Affairs
Ost-Ausschuss
T: +49 30 206167-120
A.Metz@oa-ev.de

BDI Dokumentennummer: D 1751